Salzgitter
KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Stadt Salzgitter – Joachim-Campe-Straße 6-8 – 38226 Salzgitter

Gegen Empfangsbekenntnis
Stadt Salzgitter
Naturschutzbehörde

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt: Frau Alzer
Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3919
E-Mail: wasser@stadt.salzgitter.de
Zimmer: 10.19
Etage: 10
Hochhaus

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 61.2.1.5 | 05.06.2025 |

## Planfeststellung

1. Aufgrund des Antrages der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter vom 01.08.2024 wird gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plan zur Renaturierung des Gewässers II. Ordnung Fuhse auf dem Abschnitt zwischen der Autobahn A 39 und der Verbindungsstraße Bruchmachtersen und Lebenstedt (Theodor-Heuss-Straße) mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Der Plan besteht aus nachfolgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten, festgestellten Planunterlagen:

| **Inhalt** | | **Seiten-/Blattzahl oder Maßstab** |
|---|---|---|
| Genehmigungsplanung | Stand Juli 2024 | 47 Seiten |
| Übersichtskarte | Anlage 1; Stand 31.07.2024 | 1 : 25.000 |
| Lageplan Bestand RW-/SW-Leitungen und Vermessung | Anlage 2.1.1; Stand 31.07.2024 | 1 : 2.000 |
| Vermessungsplan | Anlage 2.1.2; Stand 31.07.2024 | 1 : 1.000 |
| Vermessungsplan | Anlage 2.1.3; Stand 31.07.2024 | 1 : 1.000 |
| Vermessungsplan | Anlage 2.1.4; Stand 31.07.2024 | 1 : 1.000 |
| Vermessungsplan | Anlage 2.1.5; | 1 : 1.000 |

| | | |
|---|---|---|
| | Stand 31.07.2024 | |
| Höhenplan mit DGM 1 | Anlage 2.2;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 2 000 |
| Lageplan Übersicht | Anlage 3.1;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 1 000 |
| Lageplan | Anlage 3.2.1;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 500 |
| Lageplan | Anlage 3.2.2;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 500 |
| Lageplan | Anlage 3.2.3;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 500 |
| Regelquerprofile | Anlage 4.1;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 50 |
| Regelquerprofile | Anlage 4.2;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 50 |
| Querprofile Technisch, Station 78 + 081 bis 78 + 278 | Anlage 5.1;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Querprofile Technisch, Station 78 + 340 bis 78 + 626 | Anlage 5.2;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Querprofile Technisch, Station 78 + 677 bis 78 + 835 | Anlage 5.3;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Querprofile Technisch, Station 78 + 939 bis 79 + 120 | Anlage 5.4;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Querprofile Gestaltung, Station 78 + 147 bis 78 + 499 | Anlage 6.1;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Querprofile Gestaltung, Station 78 + 419 bis 78 + 677 | Anlage 6.2;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Querprofile Gestaltung, Station 78 + 752 bis 78 + 995 | Anlage 6.3;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 100 |
| Längsschnitt Plan-Zustand | Anlage 7;<br>Stand 31.07.2024 | |
| Überschwemmungsflächen HQ100 Ist- und Plan-Zustand | Anlage 8;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 2.500 |
| Kostenberechnung | Anlage 9;<br>Stand 31.07.2024 | 4 Seiten |
| Hydraulische Berechnung Regenwasserkanal DN 400 Bestand | Anlage 10.1;<br>Stand 31.07.2024 | |
| Hydraulische Berechnung Grabenverrohrung DN 500 | Anlage 10.2;<br>Stand 31.07.2024 | |
| Längsschnitt Grabenverrohrung Stichweg Wiesenweg | Anlage 11;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 50 |
| Ausgleichsbilanzierung Stichweg Wiesenweg | Anlage 12;<br>Stand Juli 2024 | 8 Seiten |

| | | |
|---|---|---|
| Lageplan Übersicht Flurstücke | Anlage 13;<br>Stand 31.07.2024 | 1 : 1.000 |
| Bodenuntersuchungen (Böker und Partner mbB) | Anhang 1;<br>Stand 05.02.2024 | 11 Seiten und 4 Anlagen |
| Bericht Hydraulische Berechnung (Pabsch Ingenieure GmbH) | Anhang 2;<br>Stand 02.04.2024 | 7 Seiten |
| Fuhse – Hydraulische 2 D Berechnungen, Ergebnistabeller | Anhang 2;<br>Stand 02.04.2024 | 75 Seiten |
| Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH) | Anhang 3;<br>Stand Mai 2024 | 20 Seiten und 3 Anlagen |
| Artenschutzfachbeitrag Stitz Landschaftsarchitektur GmbH | Stand April 2024 | 35 Seiten |
| Brutvogelkartierung 2023 | Stand August 2023 | 1 : 2000 |
| Biotoptypenkartierung, Habitat-/Horstbäume | Stand Februar 2023 | 37 Seiten |
| Biotoptypenkartierung 2022 | Stand Dezember 2022 | 1 : 2000 |

3. **Nebenbestimmungen:**
   Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen.
   Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Nachteile oder Beeinträchtigungen infolge der Maßnahme gegenüber Dritten oder dem Wohl der Allgemeinheit auszuschließen oder zu verringern.
   Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. sie sind geeignet, erforderlich und auch angemessen.
   Ferner soll eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Durchführung der Maßnahme und deren Überwachung gewährleistet werden.
   Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 70 Abs.1 WHG i. V. m.§ 13 Abs. 1 WHG sowie auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
   Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen auf der Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Stellen und anerkannten Vereinigungen.
   Ferner dienen sie der Ergänzung der Regelungen in den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Baudurchführung.

<u>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen</u>

1. Der Ausbau und die Verlegung des Gewässers Fuhse (Gewässer II. Ordnung) und die Anlage auentypischer Elemente im ÜSG Fuhse hat nach den eingereichten und

mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

2. Der Ausbau hat nach den vorgelegten hydraulischen Berechnungen zu erfolgen.
3. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die aus der Maßnahme resultierenden Kosten und Unterhaltungskosten, soweit diese sich durch die Änderung des Gewässers erhöhen, zu übernehmen.
4. Eventuell nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen sind auf Kosten der Antragstellerin auszugleichen bzw. zu verhindern.
5. Strukturelemente (Totholz u.ä.) sind standfest zu bemessen und herzustellen. Die Verantwortung für den Erhalt und die Sicherung der Einbauten und ggfls. dadurch entstehende Kosten obliegen der Vorhabenträgerin.
6. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sind möglichst fischschonend und zu Zeiten durchzuführen, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden.
7. Im Zuge der Baumaßnahmen ist auf eine fachgerechte Bergung und Umsetzung von Fischen und Neunaugen (incl. benthisch lebende Querder) und ggf. weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Libellenlarven, Großmuscheln) unmittelbar vor Baubeginn zu achten.
8. Im Rahmen einer evtl. nötigen baubedingten Wasserhaltung ist durch Verwendung entsprechender Siebe/Filter (5 mm oder kleiner) an den Pumpen das Einsaugen von Fischen zu vermeiden. Die baubedingte Wasserhaltung muss vor Beginn der Wasserhaltung bei der Unteren Wasserbehörde Salzgitter (Wasser@stadt.salzgitter.de) beantragt werden.
9. Der Anglerverband Niedersachsen ist bei der Bauausschreibung und der Bauausführung einzubinden.
10. Die geplanten Arbeiten sind rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens dem fischereiberechtigten Fischereiverein ASV Fuhsetal e.V. (Info@Fuhsetal.de) anzuzeigen.
11. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Ein Aufstau der Fuhse zum Oberwasser und ein Trockenfallen der Fuhse im Unterwasser im Zuge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
12. Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren, die vom Baustellenbereich, insbesondere bei Hochwasser ausgehen können, vermieden werden.
13. Während der Bauzeit ist streng darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen kommt. Die verwendeten Baumaschinen und -fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und dürfen keine Leckagen aufweisen. Treib- und Schmierstoffe der Baumaschinen und -fahrzeuge dürfen nicht in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer gelangen. Die Betriebsstoffe müssen in geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.

14. Es ist sicherzustellen, dass weder der Boden noch Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden.
15. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter zu benachrichtigen.
16. Beim Einbau von Fremdmaterialien ist dies durch entsprechende schriftliche Nachweise zu belegen. Beim Einbringen der Stoffe/Bauarbeiten in der Gewässersohle oder am Böschungsfuß ist mit einer geeigneten Verfahrensweise vorzugehen, um eine Trübung des Gewässers während der Bauarbeiten zu minimieren.
17. Es ist sicherzustellen, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können. Die Flächen müssen auch weiterhin erreichbar und befahrbar bleiben, vorhandene Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, ggf. erforderliche, neue Entwässerungseinrichtungen müssen bei Bedarf angelegt werden können. Durch die Maßnahme dürfen die Flächen nicht vernässen.
18. Der Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung (eb.grundstuecksentwicklung@stadt.salzgitter.de) ist frühzeitig über den genauen Baubeginn zu informieren, sodass die Pächter darüber informiert werden können.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

19. Bei unmittelbar an Quartierbäume angrenzenden, länger andauernden und lärm- bzw. erschütterungsintensiven Bauarbeiten sind außer dem Verzicht auf Nachtbauarbeiten pot. Quartiere vorab auf Besatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz für die Dauer der Arbeiten zu verschließen.
20. Es ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachplanungsbüro durchzuführen. Diese Baubegleitung ist bereits vor Beginn der Baumaßnahmen in die Vorbereitungen einzubinden. Die Ausführungsplanung einschließlich der Darstellung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

21. Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind von der Antragstellerin ordnungsgemäß zu entsorgen.
22. Das technische Regelwerk zum Bodenschutz beim Bauen ist zu beachten.
23. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung des gesamten Bauvorhabens ist eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen, die durch den Bundesverband Boden (BVB) zertifiziert ist. Der Unteren Bodenschutzbehörde Salzgitter (bodenschutz@stadt.salzgitter.de) sind die entsprechenden Ansprechpartner vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die Aufgaben der BBB sind den Geoberichten 28 „Bodenschutz beim Bauen“ bzw. in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ beschrieben. Insbesondere sind durch die BBB die Aufgaben: Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und behördlichen

Auflagen, Sichten und Auswerten vorliegender projektrelevanter Daten, ggf. zusätzliche Datenerhebung (z.B. Bodenkartierung, Messungen) und Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen wahrzunehmen.

24. Die in der Bauphase temporär in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen (Zuwegungen, Lagerflächen für Boden) sind auf das Mindestmaß zu reduzieren. Im Bodenschutzkonzept (BSK) sind auf den Standort angepasste Vorgaben zum Aufbau der temporär befestigten Flächen und Zuwegungen zu treffen. Der Einsatz eines Geotextils mit ausreichender Zugfestigkeit ist bei feuchteempfindlichen Böden verpflichtend. Vorzugsweise sollten temporär befestigte Flächen auf Oberboden angelegt werden, gegebenenfalls sind diese Flächen im Vorfeld zu begrünen.
25. Die Aufschüttungshöhe von zu lagerndem Oberboden in Mieten oder Wällen wird auf 2 m Höhe begrenzt. Der humose Oberboden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwendung gegen Verdichtung, Vernässung und Anschwemmung zu schützen. Die Oberbodenmieten oder -wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von ≥ 6 Monaten sind sie zu begrünen.
26. Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten vorgefunden werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter unverzüglich zu informieren.
27. Eventuell anfallender Überschussboden ist entsprechend den bodenschutz- und abfallrechtlichen Regelungen zu untersuchen und zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Nachweis über den Verbleib des Überschussbodens ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
28. Eingriffe in den Boden sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.
29. Sofern Bodenmaterial im Rahmen von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen aus/an Gewässern entnommen wird und nicht vor Ort wiederverwertet wird, sind je nach Verwendungszweck Analysen des Materials erforderlich. Die geplante Verwertung und das damit notwendige Untersuchungsprogramm sind im Vorwege mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter abzustimmen.
30. Die durchgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz sind durch die BBB zu dokumentieren. Die Wochen- oder Monatsprotokolle sind der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter innerhalb einer Woche nach Begehung zur Kenntnis zu geben.
31. Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.

<u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>

32. Der Sandfang ist in regelmäßigen Abständen zu warten. Der Wartungsturnus ist nach Bedarf festzulegen und mit den örtlichen Realverbänden abzustimmen.
33. Das entnommene Sediment ist zu entwässern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Überstandswasser ist der Fuhse nach ausreichender Absetzzeit wieder zuzuführen.
34. Schäden, z. B. an der Entwässerungsrinne oder den Oberflächen (wassergebundene Wegedecke), sind zu vermeiden bzw. die Anlagen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

35. Nach Abschluss der Sedimententnahme ist die Böschungsfläche nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter wiederherzustellen.
36. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung des Gewässers II. Ordnung verbleibt beim Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse.
37. Die Unterhaltung der Altarm- Abschnitte obliegt der Vorhabenträgerin.
    Die Notwendigkeit zu Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich ist zuvor durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter festzustellen.
38. Die Nutzung der Baulagerfläche im Überschwemmungsgebiet ist zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen und gegen Abschwemmen im Hochwasserfall zu sichern.
39. Die Detailplanung des Beobachtungshügels erfolgt in Abstimmung mit dem Städtischen Regiebetrieb. Dieser übernimmt auch die Unterhaltung des Beobachtungshügels.
40. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahme sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter schriftlich mitzuteilen.
41. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte. Die Bestandspläne sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie in digitaler Form innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
42. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter wird an der Schlussabnahme teilnehmen.

Inhalts- und Nebenbestimmungen:
Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen, soweit dies für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist, sowie um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

## 4. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Die Planfeststellung regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung von Grundstückseigentümern zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Fuhse entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden von Fahrwegen betroffenen Grundstücken und Parkflächen durchzuführen.

5. Wenn die Maßnahme länger als fünf Jahre unterbrochen wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG.
6. Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Fundstellenverzeichnis.
7. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
8. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter (denkmalschutz@Stadt.Salzgitter.de) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen

5. **Konzentrationswirkung.**
   Der Beschluss umfasst im Rahmen der konzentrierenden und ersetzenden Wirkung und als notwendige Folgemaßnahmen weitere behördlichen Entscheidungen. Die Entscheidungen werden gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG durch diesen Beschluss ersetzt.

6. **Kostenentscheidung:**
   Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

## 7. Entscheidung über die Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 8. Verfahren

Die Stadt Salzgitter beantragt mit Schreiben vom 01.08.2024 die Fuhse auf einem Abschnitt von 1 km Länge zwischen der Autobahn 39 und der Theodor-Heuss-Straße zu renaturieren und auentypische Elemente anzulegen.

Durch diese Renaturierung wird das Ziel, die Gewässerstruktur wesentlich zu verbessern, erreicht.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus §§ 129 und 9 NWG i.V.m. § 73 VwVfG.

Bei der geplanten Fuhserenaturierung handelt es sich um einen naturnahen Ausbau des Gewässers im Sinne der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG):

Für das Vorhaben ist gemäß § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.
Das Land Niedersachsen hat in § 3 Abs. 2 Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) geregelt, dass abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und keine UVP-Pflicht besteht.
Eine Veröffentlichung dieses Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG ist nicht notwendig, da gem. § 3 Abs. 2 NUVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung und somit auch keine Pflicht zur Veröffentlichung besteht.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter veranlasste gemäß § 68 WHG, i.V.m. § 70 WHG und § 9 Abs. 2 NWG und § 73 Abs. 2 VwVfG die Auslegung des Antrages. Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 01.11.2024 bis 02.12.2024 bei Stadt Salzgitter aus. Die Unterlagen wurden in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter veröffentlicht.

Bis zum 16.12.2024 war es möglich Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter hat gemäß § 9 Abs. 2 NWG i.Vm. § 73 Abs. 2 VwVfG folgenden Behörden, deren Aufgabebereich durch das Vorhaben berührt wird, im Anhörungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

<u>Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange:</u>
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Waldbehörde
- Untere Bodenbehörde
- Klimaschutzmanagement
- Untere Abfallbehörde
- Fachdienst Tiefbau und Verkehr

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtplanung
- Salzgitter Grundstücksentwicklung
- Städtischer Regiebetrieb
- Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen
- Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung
- Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH
- Landwirtschaftskammer
- Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen
- Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse
- WEVG Salzgitter GmbH & Co.KG
- Avacon Netz GmbH
- Niedersächsisches Landvolk

Folgende Niedersächsische Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden beteiligt:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V., Wardenburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Hannover
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. -Sportfischerverband-, Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V., Hannover
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V., Hannover
- Landeswanderverband Niedersachsen e.V., Osnabrück
- Verein Naturschutzpark e.V., Bispingen
- Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel
- Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover

Die Einwendungen und die eingereichten Stellungnahmen wurden der Antragstellerin in digitaler Form überreicht. Sie erhielt Gelegenheit, auf die Einwendungen und die Stellungnahmen zu erwidern.

Einwendungen Privater lagen nicht vor.

Gemäß § 70 WHG i.V.m § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) waren die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Antragsteller, den Behörden sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Stellen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.
Die Antragstellerin, die beteiligten Behörden und Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden noch einmal per Mail über den Erörterungstermin informiert.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden wurden entsprechend den Erfordernissen des § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG am 18.03.2025 durchgeführt.
Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde gemäß § 73 Abs. 6 S. 6 VwVfG i.V.m. § 68 VwVfG und § 1 Abs. 1 NVwVfG eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift über die Erörterung wurde gemäß §§ 73 Abs. 6 S. 6, § 68 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG von dem Verhandlungsleiter und der Schriftführerin unterzeichnet.

## 9. Begründung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers II. Ordnung. Die Fuhse soll auf einem Abschnitt Renaturiert mit Anlage auentypischer Elemente.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG sowie § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 107 ff. des NWG in Verbindung mit § 1 des NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG.

Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Plangebiet der Renaturierung der Fuhse liegt zum größten Teil im festgesetzten Überschwemmung der Fuhse. Die Renaturierungsmaßnahme ist hochwasserneutral geplant.

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde mit Schreiben vom 18.10.2024, den anerkannten Naturschutzverbänden wurde mit Schreiben vom 28.01.2025 und 05.02.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung des Planes wurden die Stellen, bei denen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen planerischer Gestaltungsfreiheit in vernünftiger Weise geboten ist.

Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Wie nachstehend dargelegt, dient die geplante Renaturierung dem Wohl der Allgemeinheit.

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter als Planfeststellungsbehörde für die zu treffende Planentscheidung ergibt sich u.a. aus: -
dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- den gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des NWG,
- den gesetzlichen Bestimmungen des NVwVfG in Verbindung mit dem VwVfG,
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit,
- den Vorschriften zum Naturschutz,

Die Grundsätze zur Bewirtschaftung und für den Ausbau eines Gewässers sind in §§ 67 ff. WHG in Verbindung mit §§ 107 ff. NWG festgelegt.
Danach sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.
Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Maßgaben der §§ 27 ff. WHG zulässig ist.
Die Wasserrahmenrichtlinie sieht u.a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u.a. ein gutes ökologisches Potenzial, d.h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten.
Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung. Ziel der WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u.a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.
Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auentypische Strukturen geschaffen. Die auentypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, sodass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt. Damit wird auch den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 ff. WHG genüge getan.
Es ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahme positiv im Sinne der WRRL auswirkt und u.a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt. Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend der Zielsetzung zur ökologischen Verbesserung der Fuhse durch die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen und der damit einhergehenden Verbesserung derselben sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers objektiv begründet. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

Durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass das Vorhaben mit allen öffentlichen Belangen, die durch das Vorhaben berührt werden, vereinbar ist und dass private Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Verhältnismäßigkeit der Nebenbestimmungen zu dem erteilten Beschluss ist gewahrt. Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG der Antragstellerin zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit aufzuerlegen. Die genannten Nebenbestimmungen sind demnach gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen.
Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden.

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Nebenbestimmungen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.
Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin der sog. „Planbefolgungspflicht" unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u.a. die Konsequenz, dass von der Vorhabenträgerin bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG für die Anlage auentypischer Elemente im Überschwemmungsgebiet der Fuhse konnte erteilt werden, da

- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt ist und kein Rückhaltevolumen verloren geht,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
- ein bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt ist

Das Planvorhaben überdeckt zu Teilen den östlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Leb 54 für Salzgitter Lebenstedt Fuhseaue.
Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht. Zudem weist das Ausbauvorhaben des Gewässers überörtliche Bezüge auf. § 38 Baugesetzbuch (BauGB) räumt dem Fachplanungsrecht uneingeschränkten Vorrang gegenüber dem BauGB ein. Das BauGB stellt also keinen Versagungsgrund dar. Die Renaturierung hat Vorrang.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügenden Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen und die notwendigen Entscheidungen in den Beschluss konzentriert.
Sie hat festgestellt, dass das Ausbauvorhaben notwendig und planerisch gerechtfertigt ist.
Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt.
Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen öffentlichen Belange eingestellt worden sind.
Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen wurden berücksichtigt.
Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Projekt als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.
Nach Gesamtabwägung ist festzustellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Realisierung der geplanten Renaturierung die dadurch betroffenen öffentlichen Belange überwiegt.

## 10. Begründung der Kostenlastentscheidung

Gemäß §§ 1 Absatz 1, 3,5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
Es ergeht dazu ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig zu erheben.

## 12. Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Genehmigungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Genehmigungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin (mit zugehörigen Planunterlagen) persönlich übergeben und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, (ohne Planunterlagen) förmlich zugestellt.
3. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit allen festgestellten Unterlagen wird darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung beim Fachgebiet Umwelt während der Dienststunden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Buntfusz)

Anlage: geprüfte Antragsunterlagen

## Anhang – Fundstellen Rechtsgrundlagen

| | |
|---|---|
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13 zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) FNA 2129-32 zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des UmweltschadensG, |

| | |
|---|---|
| | des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) FNA 201-6 uuletzt geändert durch Art. 2 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) |
| NDSchG | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517) GVBl. Sb 22510 01 zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) |
| NWG | Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) VORIS 28200 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) FNA 791-9 zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) |
| WRRL | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) Celex-Nr. 3 2000 L 0060 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32) |
| NVwVfG | Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) Vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) GVBl. Sb 20210 02 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) FNA 2129-20 zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) |
| NUVPG | Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) VORIS 28200 zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer" und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578) |
| NVwKostG | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173) GVBl. Sb 20220 01 zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) |
| BauBG | Baugesetzbuch(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) |